

Beschlussvorlage 2022/0447 öffentlich

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

15.12.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

2. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 12. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2023 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage (Beseitigung des Schmutzund Niederschlagswassers) werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben. Die Gebührenhöhe wird in der Stadt Beckum jährlich neu kalkuliert und ist insbesondere von den Kosten der Abwasserbeseitigung sowie den betrieblichen Erlösen abhängig, die innerhalb des 1-jährigen Bemessungszeitraumes voraussichtlich aufgewendet beziehungsweise erzielt werden.

Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage von §§ 1, 2, 4, 6 KAG NRW und von § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die jährliche Gebührenkalkulation bildet die Grundlage für die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zugrunde liegenden Sätze für die Schmutzwassergebühr (§ 4 Absatz 8) und für die Niederschlagswassergebühr (§ 5 Absatz 4).

Die Gebührenkalkulation 2023 erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des aktuellen Gesetzesentwurfs zur Änderung des KAG NRW, der Kalkulationsziele der Stadt Beckum (siehe Vorlage 2022/0405) sowie der zum Kalkulationszeitpunkt bekannten voraussichtlichen Kosten und betrieblichen Erlösen.

Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2021 und die für das Jahr 2023 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zudem sind die Gebühren für einen 4-Personen-Haushalt ("Musterhaushalt") dargestellt, für den mit 144 Kubikmetern Schmutzwasser und 160 Quadratmetern abflusswirksamer Fläche kalkuliert wird:

Gebührenart	2021	2022*	2023*
Schmutzwasser pro Kubikmeter	3,10 Euro	3,08 Euro	3,12 Euro
Niederschlagswasser pro Quadratmeter	0,74 Euro	0,73 Euro	0,74 Euro
Musterhaushalt	564,80 Euro	560,32 Euro	567,68 Euro

^{*} auf Basis der vorgeschlagenen Gebühren

Die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2023 steigt im Vorjahresvergleich leicht um 0,04 Euro pro Kubikmeter an. Die Niederschlagswassergebühr steigt um 0,01 Euro pro Quadratmeter abflusswirksamer Fläche an. Insgesamt stellen die Gebührenänderungen für den Musterhaushalt eine Mehrbelastung um 5,76 Euro gegenüber dem Jahr 2022 dar.

Zu den Berechnungsgrundlagen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 mit Vorjahresvergleich – auf Basis der vorgeschlagenen Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 – im Einzelnen:

Gebührenbedarf

Den kalkulierten Erlösen in Höhe von 952.360 Euro (2022: 561.140 Euro) stehen umlagefähige Gesamtkosten von rund 10.875.634 Euro (2022: 10.317.317 Euro) gegenüber. Im Ergebnis ist der durch Gebühren zu deckende Betrag von rund 9.756.177 Euro (2022) auf rund 9.923.274 Euro gestiegen. Dies ist durch steigende Kosten, insbesondere bei den kalkulatorischen Abschreibungen, im Vergleich zum Vorjahr begründet.

Der Gebührenbedarf im Bereich des Schmutzwassers beläuft sich auf rund 5.675.220 Euro (circa +103.480 Euro zu 2022) und im Bereich des Niederschlagswassers auf rund 4.233.008 Euro (circa +63.203 Euro zu 2022).

Kalkulatorische Kosten

Der kalkulatorische Zinssatz wurde – entsprechend den erwarteten Neuregelungen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des KAG NRW – mit 3,25 Prozent angesetzt (siehe Vorlagen 2022/0405 und 2022/0446).

Unter Berücksichtigung des Abzugskapitals und den geplanten Investitionen wurde ein zu verzinsendes Kapital in Höhe von 35.990.157 Euro ermittelt (+2.603.392 Euro zu 2022). Die kalkulatorischen Zinsen erhöhen sich somit auf rund 1.169.680 Euro (+84.610 Euro zu 2022).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten berechnet. Für das Jahr 2023 wurde eine Preissteigerungsrate von 7 Prozent zu Grunde gelegt. Zudem, bedingt durch die Investitionen und die Preissteigerungen der letzten Jahre, betragen die Abschreibungen 5.718.754 Euro (+372.900 Euro zu 2022).

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der sonstige betriebliche Aufwand erhöht sich durch die jährlich steigenden Personalkosten und die inflationsbedingt steigenden Betriebskosten auf rund 3.987.200 Euro (+100.807 Euro zu 2022).

Auflösung aus dem Sonderposten für den Gebührenausgleich

In dem Sonderposten für den Gebührenausgleich werden eventuell entstehende Gebührenüberdeckungen nach Abschluss eines Kalkulationszeitraumes gesammelt und nachgehalten. Die Überdeckungen sind innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen.

In der Gebührenkalkulation 2023 konnte eine Auflösung aus dem Sonderposten in Höhe von rund 349.008 Euro (2022: 149.579 Euro) im Bereich des Schmutzwassers aufwandsmindernd berücksichtigt werden. Voraussichtlich wird der Sonderposten zum 31.12.2023 276.300 Euro betragen. Dieser soll mittelfristig vollständig zugunsten der Gebührenzahlenden reduziert werden.

Im Bereich des Niederschlagswassers konnte eine Auflösung aus dem Sonderposten in Höhe von 200.000 Euro (2022: 0 Euro) zugunsten der Gebührenzahlenden aufwandsmindernd berücksichtigt werden. Hier beträgt der Sonderposten zum 31.12.2023 voraussichtlich rund 213.700 Euro. Dieser soll mittelfristig vollständig reduziert werden.

Aufgrund der sukzessiven Reduzierung des Sonderpostens und der im Übrigen absehbaren weiter steigenden Preisentwicklung ist in Folgejahren mit steigenden Gebührensätzen zu rechnen.

Verteilermaßstab/Divisor

Die Abwassermenge ist beim Schmutzwasser minimal auf 1 814 637 Kubikmeter gestiegen (+0,37 Prozent). Beim Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche auf 5 717 069 Quadratmeter angestiegen (+0,37 Prozent).

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Änderungssatzung